

Ausgangssituation

Nach den Vorgaben des Verpackungsgesetzes besteht in Deutschland eine weitreichende Pfandpflicht für bestimmte Einweggetränkeverpackungen. Für Vertrieber von **pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen** gelten umfangreiche Rücknahmepflichten. Grundsätzlich muss jeder Vertrieber alle pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen zurücknehmen, die er im Sortiment führt.

Die Deutsche Pfandsystem GmbH (DPG) stellt den organisatorischen und rechtlichen Rahmen für die Rücknahme und das Pfandclearing pfandpflichtiger Einweggetränkeverpackungen bereit. Es bestehen für alle, die sich am Pfandsystem der DPG beteiligen (Automatenhersteller, Zählzentren, Pfandkontenführer, Handelsdienstleister (H-DL), Verwender von DPG-Farbe etc.) unterschiedliche Anforderungen aufgrund der DPG-Vorgaben.

Neben unserer Tätigkeit als öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Verpackungsentsorgung sind wir seit Beginn des DPG-Systems für die Überprüfung und Zertifizierung der entsprechenden Vorgaben anerkannt (Einhaltung der DPG-Kriterien für Zählzentren und DPG-Automaten¹, seit Juli 2009 auch für Verwender von DPG-Farbe).

Zertifizierung von DPG-Automaten

Diese Dienstleistung richtet sich an Hersteller von DPG-Automaten pfandpflichtiger Einweggetränkeverpackungen.

Die Richtlinie der Deutschen Pfandsystem GmbH über die Mechanik-Zertifizierung von DPG-Automaten sieht die nachfolgenden Kriterien vor, die von unserer anerkannten DPG-Zertifizierungsstelle und ihren erfahrenen Auditoren überprüft werden.

Unsere Leistung

- ◆ **Typ-Prüfung Ihrer DPG-Automaten.** Nach erfolgreicher Typ-Prüfung durch die Umweltkanzlei Dr. Rhein Beratungs- und Prüfgesellschaft mbH (UMWELTKANZLEI) erfolgt die Erstellung einer Typbescheinigung als Voraussetzung für den Betrieb von Automaten im DPG-System.
- ◆ Zur Aufrechterhaltung der Typzulassung ist in einem Zeitraum von 6 Monaten nach der bestandenen Typ-Prüfung eine **Erstzertifizierung** durch unsere Sachverständigen erforderlich. Hierbei wird für jeden Automatentyp eine festgelegte Anzahl an aufgestellten Automaten ausgewählt und in einem Feldtest die Einhaltung der DPG-Vorgaben überprüft. Bei positivem Prüfergebnis erhalten Sie ein Zertifikat mit 12-monatiger Gültigkeit.
- ◆ Die 12-monatige Gültigkeit setzt einen Überwachungsvertrag zwischen Ihnen und UMWELTKANZLEI voraus, in dem eine jährliche Wiederholungsprüfung vereinbart wird.
- ◆ Darüber hinaus stehen wir Ihnen für weitergehende Prüftätigkeiten (z. B. Prüfung der Gerätesicherheit in Kooperation mit anerkannten Prüfstellen) zur Verfügung.

¹ Die IT-Sicherheitsprüfung muss nach Vorgabe der DPG über einen externen Dienstleister erfolgen. Hier können wir Ihnen ebenfalls mit Expertise und einem Kooperationspartner zur Seite stehen.

Umweltkanzlei Dr. Rhein Beratungs- und Prüfgesellschaft mbH

Würzburger Straße 8
D – 30880 Laatzen

Tel.: +49 (0) 511 . 228 514 - 0
Fax: +49 (0) 511 . 228 514 - 22

Geschäftsführung:
Martina Rhein

Amtsgericht Hannover, HRB 218 671
USt-IdNr.: DE 268465364

Betriebsstätte Dresden:

Heidestraße 21
D – 01127 Dresden

Tel.: +49 (0) 351 . 795 242 - 44
Fax: +49 (0) 351 . 862 964 - 95

info@umweltkanzlei.de
www.umweltkanzlei.de

Commerzbank
IBAN: DE30 2504 0066 0258 8788 00
BIC: COBADEFF250

Zertifizierung von Zählzentren (ZZ) nach DPG-Kriterien

Diese Dienstleistung richtet sich an die Betreiber der Zählzentren von pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen.

Die Vorgaben der Deutschen Pfandsystem Gesellschaft (DPG) sehen das folgende Prüfverfahren für die Zulassung eines Zählzentrums vor: Die Zulassung eines Zählzentrums erfolgt durch die DPG nach abgeschlossener Vorprüfung durch eine von der DPG anerkannte Zertifizierungsstelle (UMWELTKANZLEI). Die Vorprüfung wird nach spätestens sechs Monaten um die Erstzertifizierung des Zählzentrums komplettiert.

Unsere Leistung

- ◆ Entsprechend den DPG-Vorgaben erfolgt im Rahmen der **Vorprüfung** die Beurteilung der von Ihnen einzureichenden Unterlagen, die Durchführung des erforderlichen standardisierten Lesbarkeitstests sowie die Begutachtung Ihrer betrieblichen Infrastruktur. Spätestens 6 Monate nach der Vorprüfung muss die Erstzertifizierung abgeschlossen sein.
- ◆ Im Rahmen der **Erstzertifizierung** erfolgen eine Dokumentenprüfung, die Vor-Ort-Begutachtung Ihrer betrieblichen Infrastruktur sowie die Durchführung eines weiteren Lesbarkeitstests. Abgeschlossen wird die Prüfung mit der Auswertung des Lesbarkeitstests und der Berichtserstellung. Bei positivem Prüfergebnis erhalten Sie ein Zertifikat mit 12-monatiger Gültigkeit.
- ◆ Die 12-monatige Gültigkeit setzt einen Überwachungsvertrag zwischen Ihnen und UMWELTKANZLEI voraus, in dem eine jährliche Wiederholungszertifizierung vereinbart wird.

IT-Sicherheit

Die Überprüfung der IT-Sicherheit ist Bestandteil der Zertifizierung von Zählzentren und DPG-Automaten. Grundsätzlich ist von der DPG gefordert, dass eine IT-Zertifizierungsstelle durch Sie beauftragt und an allen Prüfteilschritten (ZZ-Vorprüfung/Zertifizierung, Typzulassung und Zertifizierung von Automaten) zu beteiligen ist.

Bitte beachten Sie, dass die Überprüfung der IT-Sicherheit in Kombination mit unserer Prüfung (Zertifizierung der Zählzentren/DPG-Automaten) durchgeführt und von UMWELTKANZLEI koordiniert wird. Hierzu arbeiten wir mit den Unternehmen „datenschutz cert GmbH“ und „media transfer AG“ zusammen.

Ihr Vorteil: Ein zentraler Ansprechpartner in UMWELTKANZLEI für alle DPG-Prüfungen.

Zertifizierung von Verwendern von DPG-Farbe

Diese Dienstleistung richtet sich an Verwender von DPG-Farbe, die die spezielle Farbe in Form des DPG-Sicherheitskennzeichens auf Verpackungskörper, Verpackungsetiketten oder Aufkleber aufbringen.

Die Verwender von DPG-Farbe dürfen die Farbe bei zugelassenen Herstellern nur erwerben, wenn sie entsprechend den Vorgaben der DPG zertifiziert und zugelassen sind. Die Zertifizierung erfolgt durch eine von der DPG zugelassene Zertifizierungsstelle (UMWELTKANZLEI).

Unsere Leistung

- ◆ Entsprechend den DPG-Vorgaben erfolgt im Rahmen der **Stufe-1-Zertifizierung (Sicherheitszertifizierung)** eine Vor-Ort-Begutachtung nach DPG-Richtlinie. Dabei werden die von Ihnen vorzulegenden Unterlagen und die betriebliche Infrastruktur begutachtet. Nach bestandener Überprüfung wird ein Prüfbericht und ein Stufe-1-Zertifikat ausgestellt, welches 6 Monate Gültigkeit besitzt. Dies ist die Voraussetzung für die Zulassung als Verwender von DPG-Farbe. Zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung muss spätestens 6 Monate nach bestandener Sicherheitszertifizierung ein Prozessaudit zum betrieblichen Farbmanagement (Stufe-2-Zertifizierung) abgeschlossen sein.

- ◆ Im Rahmen der **Stufe-2-Zertifizierung (Prozesszertifizierung)** erfolgen eine stichprobenartige Überprüfung der für jeden zertifizierten Standort erstellten Bilanz der DPG-Farbe und der Einhaltung der DPG-Vorgaben bezüglich der hergestellten Produkte (Qualitätsmerkmale), sowie die Überprüfung des Weiterbestehens der Voraussetzungen für die Stufe-1-Zertifizierung (DPG-Prüfliste). Abgeschlossen wird die Prüfung mit der Berichtserstellung. Bei positivem Prüfergebnis erhalten Sie ein Zertifikat mit 12-monatiger Gültigkeit (Stufe-2-Zertifikat).
- ◆ Die 12-monatige Gültigkeit setzt einen Überwachungsvertrag zwischen Ihnen und UMWELTKANZLEI voraus, in dem eine **jährliche Wiederholungszertifizierung** vereinbart wird. Bei der Wiederholungszertifizierung werden die Vorgaben der Zertifizierungsrichtlinie auf Einhaltung geprüft.

Haben Sie Interesse an weitergehenden Informationen?



Dipl.-Ing. Susann Sager

– Leiterin der Zertifizierungsstelle/Auditorin –

T.: +49 (0) 351 . 795 242 - 44

susann.sager@umweltkanzlei.de



Christian Funke

– Auditor –

T.: +49 (0) 511 . 228 514 - 13

christian.funke@umweltkanzlei.de